

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Eisenstadt, am 24.4.2015
Sachb.: Mag^a. Elke Landl, LL.M.
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2227
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B313-10050-8-2015

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF- Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015); Stellungnahme

Bezug: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF- Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden, (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen

Einleitend wird begrüßt, dass das Strafrecht an die aktuellen Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden soll.

Zu den Bestimmungen wird im Einzelnen angemerkt:

Zu Art. 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Z 4 (§ 33 Abs. 2):

Es wird begrüßt, dass es nunmehr auch einen Erschwerungsgrund darstellen soll, wenn die Tat „in Gegenwart einer unmündigen Person“ begangen worden ist.

Zu Z 49 (§ 120a):

Die Einführung dieses Tatbestandes wird im Lichte der aktuellen Entwicklungen positiv gesehen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzung „eine längere Zeit hindurch“ der intendierten Zielsetzung gerecht wird, da z.B. wiederholte Belästigungen durch E-Mails, SMS oder Telefonanrufe auch innerhalb eines „kurzen“ Zeitraums in großer Zahl und hoher inhaltlicher Intensität stattfinden können.

Zu Z 153 (§ 205a):

Es wird begrüßt, dass nun Personen, die an anderen Personen sexuelle Handlungen gegen deren Willen oder deren mangelnden Willen erkennend (Nein-Sagen, Weinen etc.) zufügen, strafrechtlich belangt werden können. Anzumerken ist allerdings, dass die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes außerhalb des § 201 problematisch sein kann. Denn so werden Vergewaltigungen quasi klassifiziert in solche, bei denen Betroffene sich massiv wehren, und solche, bei denen Betroffene „nur“ ihren mangelnden Willen erkennen lassen. Aus ho. Sicht wäre es sinnvoll, den Tatbestand „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ des geplanten § 205a in den Tatbestand „Vergewaltigung“ (§ 201) einzuarbeiten.

Zu Z 166 (§ 218 Abs. 1 Z 1):

Die Intention des Gesetzgebers, dass nunmehr Verhaltensweisen wie z.B. „Pograptschen“ strafrechtlich verfolgt werden können, wird grundsätzlich als positiv gewertet.

Es ist jedoch festzuhalten, dass der Tatbestand des § 218 Abs. 1 Z 1 sehr vage formuliert ist und daher zu Unsicherheit führen könnte. Es wird daher angeregt, den Tatbestand genauer zu formulieren. Vor allem könnten die erfassten Körperteile, also insbesondere das Gesäß, genau genannt werden, um eine gewisse Abgrenzung zu erzielen.

Will man mit dem neuen Tatbestand hingegen einen generellen Belästigungsschutz schaffen, der sämtliche Körperteile erfasst, könnte überlegt werden, die Bestimmung aus dem Sexualstrafrecht herauszunehmen und in die Freiheitsdelikte zu verlagern.

Zu Art. 2 – Änderung des Suchtmittelgesetzes**Zu Z 1 bis 3 (§§ 13 Abs. 2a und 4, § 14 Abs. 1 SMG):**

Mit vorliegendem Entwurf sollen die Abläufe vereinheitlicht und der Informationsfluss vereinfacht werden. Insbesondere soll es zu einer Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden ohne die vorherige Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und ohne die Beiziehung der Justiz kommen. Erst nach einer Strafanzeige durch die Bezirksverwaltungsbehörde haben Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft in den in § 13 Abs. 1, 2 und 2a SMG genannten Fällen den Verdacht in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären. Diesbezüglich soll es entgegen der derzeitigen rechtlichen Situation nicht davon abhängen, mit welcher Behörde der Betroffene in Kontakt kommt.

Auch wenn es durch die geplante Änderung zu einer – grundsätzlich zu begrüßenden – Vereinfachung der Abläufe kommen soll und somit eine raschere Reaktion der Gesundheitsbehörden ermöglicht werden soll, ist anzumerken, dass sich der Verantwortungsbereich des amtsärztlichen Dienstes der Bezirksverwaltungsbehörden im Suchmittelbereich erheblich vergrößern wird, da er über die weitere strafrechtliche Verfolgung der oder des Angezeigten zu entscheiden hat. Damit einher wird ein höherer Verwaltungsaufwand gehen, der in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen jedoch nicht genannt ist.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin
WHRⁱⁿ Mag.^a Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 24.4.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin
WHRⁱⁿ Mag.^a Lämmermayr

